



## **Lohn während der Ausbildungspraktika im Rahmen des Studiums an der FHS St.Gallen**

### **Grundlagen**

[Art. 145 PersV](#)  
[RRB 2023/507](#)

**PHB SG: 50.11**  
**vom: 01.08.2023**  
Ersetzt: 50.11  
vom: 01.01.2015

1. Für die Festsetzung des Monatslohns während der Praxisausbildung im Bereich Soziale Arbeit der FHS St.Gallen gelten folgende Richtwerte (BG 100 Prozent):

|  |              |
|--|--------------|
| Im 1. Praktikum (nach ca. 1 Jahr Ausbildung) | Fr. 2'100.-- |
| Im 2. Praktikum (am Schluss der Ausbildung)  | Fr. 2'400.-- |

Vorpraktiken (vor Beginn der Ausbildung) werden tiefer entschädigt (in der Regel max. 2/3 des Ansatzes des 1. Praktikums). Massgebend dabei sind der Wissensstand und der Nutzen der Praktikantin/des Praktikanten.

2. Ein 13. Monatslohn wird nicht ausgerichtet. Es ist anteilmässig im Monatsrichtwert gemäss Ziff. 2 enthalten.
3. Es besteht ein Ferienanspruch, wenn das Praktikum länger als drei Monate dauert. In diesem Fall richtet sich der Anspruch nach Art. 61 ff. PersV.
4. Die Ausrichtung von Kinderzulagen richtet sich nach Art. 39 PersG.
5. Bei Abwesenheit während der Wiederholungskurse (einschliesslich Kader-Vorkurse, befohlenes Rekognoszieren und Informationsrapporte) und den taktisch-technischen Kursen wird der volle Lohn ausgerichtet. Die Erwerbsausfallentschädigung fällt dem Staat zu (vgl. Art. 51 PersG).  
Während der übrigen Militär- und Zivilschutzdienstleistungen sowie dem zivilen Ersatzdienst entfällt eine Entlohnung.
6. Für die Ausrichtung der Lohnfortzahlung während Krankheit oder Unfall gelten die Bestimmungen des Personalgesetzes und der Personalverordnung sachgemäss.
7. Der allfällige Eintritt in die Pensionskasse richtet sich nach dem Vorsorgereglement der St.Galler Pensionskasse (vgl. [www.sgpk.ch](http://www.sgpk.ch)).